
25.10.2024

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 14**

32. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.10.2024	Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Brandenburg vom 09.10.2024	5177

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Hochschule Brandenburg vom 09.10.2024

Der Senat der Technischen Hochschule Brandenburg hat auf Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg (GrO) vom 01. März 2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg Nr. 7/2016 S. 3458), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Brandenburg (GrO) vom 06. Februar 2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg Nr. 24/2021 S. 4654) am 09.10.2024 folgende Satzung erlassen:

Umsetzung nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (gemäß dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- I. Abschnitt Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien
- § 3 Berufsethos
- § 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung
- § 5 Verantwortung und Zusammenarbeit von Arbeitseinheiten
- § 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- § 7 Ombudsperson und Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- II. Abschnitt Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess
- § 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 9 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
- § 10 Forschungsdesign
- § 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- § 12 Methoden und Standards
- § 13 Dokumentation
- § 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen
- § 15 Autorschaft
- § 16 Publikationsorgan
- § 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen
- § 18 Archivierung
- III. Abschnitt Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis
- § 19 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene
- § 20 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 21 Vorprüfungsverfahren
- § 22 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 23 Abschluss des Verfahrens, mögliche Maßnahmen und Sanktionen
- IV. Abschnitt Schlussbestimmungen
- § 24 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule
- § 25 In-Kraft-treten

Präambel

Die Technische Hochschule Brandenburg trägt in der Lehre, der Forschung und dem Transfer die Verantwortung zur Wahrung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis. Hierfür wurden die nachfolgenden Regelungen beschlossen, die den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der Fassung vom September 2019 rechtsverbindlich umsetzen. Sie gelten für alle an der Hochschule wissenschaftlich tätigen Personen. Sie sind verpflichtet, ihre wissenschaftliche Arbeit auf Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wahrzunehmen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen. Dies umfasst alle Mitglieder der Hochschule nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz, alle Stipendiatinnen und Stipendiaten der Hochschule, alle Angehörigen der Hochschule sowie die an der Hochschule weiterhin tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand bzw. emeritierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (im Folgenden einheitlich als „wissenschaftlich Tätige“ bezeichnet).
- (2) Die Satzung gilt auch für ehemalige wissenschaftlich Tätige der Hochschule, sofern das vermeintliche wissenschaftliche Fehlverhalten zu einem Zeitpunkt stattgefunden hat, zu dem die von den Vorwürfen betroffene Person im Sinne von § 1 Abs. 1 wissenschaftlich Tätige der Hochschule war.
- (3) Alle wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Satzung sind rein administrative Tätigkeiten sowie Prüfungsangelegenheiten der Studierenden.
- (4) Fälle von Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch diese Satzung nur dann geregelt, wenn diese zugleich ein wissenschaftliches Fehlverhalten konstituieren. Der Umgang mit darüberhinausgehenden Fällen von Machtmissbrauch sowie Fällen von sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und/oder Gewalt wird durch gesonderte Satzungen und Richtlinien der Hochschule erfasst.

I. Abschnitt Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Alle an der Hochschule wissenschaftlich tätigen Personentragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie umfassen insbesondere die allgemeinen Prinzipien:
 1. lege artis zu arbeiten, d. h. nach den anerkannten Regeln der betreffenden Fachdisziplin unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes,
 2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und Beiträge Dritter zu wahren,
 3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) Aus diesen allgemeinen Prinzipien leiten sich weitere, nachfolgend aufgeführte Regeln ab. Mit der Veröffentlichung dieser Satzung treten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in Kraft und sind somit allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule bekannt.

§ 3 Berufsethos

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verwirklichen die Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln und stehen für sie ein. Sie tauschen sich regelmäßig dazu aus und aktualisieren ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Die Vermittlung des guten wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich dieser Satzung beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Karriereebenen unterstützen sich hierbei gegenseitig.

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung garantiert die Voraussetzungen zur Einhaltung der rechtlichen und ethischen Standards und schafft die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten. Dazu gehören:

1. eine institutionelle Organisationsstruktur, Zuweisung und Vermittlung der Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung,
2. festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl,
3. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch geeignete Betreuungsstrukturen und Betreuungskonzepte,
4. die Förderung der Personalentwicklung und Weiterbildung und
5. die Wahrung der Chancengleichheit.

§ 5 Verantwortung und Zusammenarbeit von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich. Als wissenschaftliche Arbeitseinheiten gelten hier alle Arbeitsgruppen, die sich wissenschaftlicher Arbeit widmen. Dazu zählen ständige Forschungsgruppen und -institute ebenso wie temporär zusammenarbeitende Projektgruppen.
- (2) Die Arbeitseinheit ist so organisiert, dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind und Leitungsaufgaben, besonders die Kompetenzvermittlung, wissenschaftliche Begleitung, Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen erfüllt werden.
- (3) Für jedes Mitglied der wissenschaftlichen Arbeitseinheit gibt es in der Einheit eine primäre Ansprechperson, die ihr oder ihm die Grundsätze guten wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Diese primäre Ansprechperson garantiert eine regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Betreuung, die schriftlich dokumentiert wird. Graduierte, Promovenden und Studierende verpflichten sich zu einer schriftlichen Dokumentation über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten.
- (4) Dem Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen ist auf allen Organisationsebenen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen und sonstige wissenschaftliche Begutachtungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen stets Vorrang vor Quantität und würdigen hierbei die Spezifika der jeweiligen Fachdisziplin.
- (2) Neben Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien können weitere Kriterien Berücksichtigung finden. Dazu zählen u. a. das Engagement in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung, in der Wissenschaftskommunikation und im Wissens- und Technologietransfer.

- (3) Individuelle, persönliche Herausforderungen (wie z. B. familiäre Verpflichtungen, die Pflege einer oder eines Angehörigen oder gesundheitliche Einschränkungen) werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Leistungsbewertung erfolgt unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung.

§ 7 Ombudsperson und Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten wählt der Senat eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und gibt dies hochschulweit bekannt.
- (2) Zur Ombudsperson und ihrer Stellvertretung werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorgeschlagen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, bereits wissenschaftliche Reputation genießen und Führungsverantwortung wahrgenommen haben.
- (3) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung agieren neutral und unabhängig und sind während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule.
- (4) Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der Leitung der Hochschule inhaltlich unterstützt.
- (6) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung beraten, unterstützen und vermitteln alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Sie nehmen Hinweise von Dritten über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und gehen hinreichendem Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten eigeninitiativ nach. Sie prüfen die Vorwürfe nach dem im Abschnitt III beschriebenen Verfahren.
- (7) Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Liegt kein Fall der Befangenheit oder Verhinderung vor, ist ein gegenseitiger vertraulicher Austausch zwischen der Ombudsperson und ihrer Vertretung über die Ombudstätigkeit jederzeit möglich.
- (8) Der Senat der Hochschule bestellt eine ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Zur Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Senat stehen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach Bekanntgabe der Wahl durch den Senat um eine Kommissionsmitgliedschaft bewerben.
- (9) Die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis besteht aus
 1. sechs in der Forschung erfahrenen Professorinnen und Professoren, wobei jeder Fachbereich der Hochschule vertreten sein soll und
 2. zwei Hochschulmitgliedern mit Wissenschaftsbezug und einem akademischen Hochschulabschluss (z. B. Post-Doktoranden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bibliothekswesens oder des Wissenschaftsmanagements) ohne Unterstellungsverhältnis zu den anderen Mitgliedern der Kommission.
 3. Die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung gehören der Kommission mitberatender Stimme an.
 4. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus der Fachdisziplin eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese können hochschulinterne oder externe Personen sein und sind dazu verpflichtet, auf etwaige Befangenheiten unverzüglich hinzuweisen.
- (10) Die Amtszeit der Kommission beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, findet eine Nachbesetzung durch Wahl statt.

- (11) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung aktiv. Sie ist für die Durchführung des förmlichen Untersuchungsverfahrens zu möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten nach dem im Abschnitt III beschriebenen Verfahren zuständig.
- (12) Besteht bei einem Kommissionsmitglied die Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung, darf es nicht am förmlichen Untersuchungsverfahren mitwirken. Von einer Besorgnis der Befangenheit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit einer Person aufgrund von persönlichen, beruflichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen zu zweifeln. Kriterien, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, finden sich in §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Kommission prüft hierzu unter Ausschluss des möglicherweise befangenen Kommissionsmitglieds die Besorgnisgründe. In diesem Falle findet ausschließlich für die Durchführung des konkreten förmlichen Untersuchungsverfahrens zeitnah die Wahl einer Stellvertretung des Kommissionsmitglieds statt.
- (13) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der zu den Sitzungen einlädt und die Geschäfte der Kommission führt.
- (14) Die Mitglieder der Kommission arbeiten unabhängig und sind nichtweisungsgebunden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Hochschulgremien ist möglich.
- (15) Die Kommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (16) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst.
- (17) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung zu ihrer Arbeitsweise und ihren Entscheidungsverfahren. Der Senat bestätigt die Geschäftsordnung der Kommission. Die Geschäftsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht.

II. Abschnitt Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt des wissenschaftlichen Arbeitens nach allgemein anerkannten fachlichen Standards durch (lege artis). Die angewandten Mechanismen zur Qualitätssicherung sind klardokumentiert, nachvollziehbar und transparent.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von fachspezifischen Standards und Methoden, das Führen von Laborbüchern, die Nutzung, Entwicklung und Programmierung von Forschungssoftware, die Erhebung und Prozessierung von Forschungsdaten sowie die Kenntlichmachung verwendeter Ressourcen.
- (3) Wissenschaftliche Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass eine Reproduzierbarkeit sichergestellt ist.
- (4) Beim Feststellen von Unstimmigkeiten oder Fehlern veröffentlichter wissenschaftlicher Ergebnisse werden diese berichtigt. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bewirken eine schnellstmögliche Korrektur oder, soweit es für die Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis erforderlich ist, eine Rücknahme der Veröffentlichung.

§ 9 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die im Forschungsprozess beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gewährleisten eine kollegiale Zusammenarbeit.
- (2) Die Verantwortlichkeiten und Rollen aller Beteiligten in einem Forschungsprozess sind zu jedem Zeitpunkt klar definiert. Hierzu erfolgt ein regelmäßiger Austausch unter den Beteiligten sowie ggf. eine Anpassung der Verantwortlichkeiten und Rollenentsprechend der Entwicklungen des Forschungsprozesses.

§ 10 Forschungsdesign

Bei der Planung eines Forschungsvorhabens berücksichtigen und anerkennen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den aktuellen Stand der Wissenschaft. Dies erfordert eine umfassende Recherche zu bereits vorliegenden Ergebnissen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen hierbei alle relevanten Faktoren und Rahmenbedingungen bei der Deutung von Ergebnissen zur Vermeidung von Fehlinterpretationen.

§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit.
- (2) Sie berücksichtigen alle Rechte und Pflichten insbesondere aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten. Diese Prozesse sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Rahmen des Forschungsvorhabens, wem welche Zugangsrechte und Nutzungsrechte an den Forschungsdaten zustehen und dokumentieren diese Vereinbarung. Das betrifft auch Rechte an Dritten, ob und in welchem Umfang sie zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich gilt, dass die tatsächliche Nutzung an Forschungsdaten den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusteht, die sie erhoben haben.
- (4) Ethische Dimensionen des Forschungsvorhabens sind von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu berücksichtigen und die Folgen der Forschung sind abzuschätzen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung (dual use, d. h. der prinzipiellen Verwendbarkeit von Technologien oder Gütern zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken) und der Forschung an Tieren und Menschen sowie der Forschung an eventuell sensiblen Anwendungen der Künstlichen Intelligenz. Dabei ist zu prüfen, ob die Ethikkommission der Hochschule einzubeziehen ist. Ggf. ist die Ethikkommission in der betreffenden Angelegenheit anzurufen.

§ 12 Methoden und Standards

- (1) Die im Forschungsprozess von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingesetzten Methoden müssen wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar sein.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen, um eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen.

§ 13 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen, insbesondere Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte nach fachspezifischen Standards.
- (2) Grundsätzlich werden auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen, anderweitig unerwünscht oder überraschend sind. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben (gesunde Fehlerkultur).
- (3) Etwaige Abweichungen von fachspezifischen Standards werden unter Angaben der Gründe dokumentiert.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler schützen Dokumentationen und Forschungsergebnisse bestmöglich gegen Manipulationen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich sollen alle Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht und in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausgenommen davon sind Forschungsergebnisse, die insbesondere vertraglich geregelten Geheimhaltungsvereinbarungen oder Sperrvermerken mit Dritten oder (angestrebten) Schutzrechten unterliegen (vgl. § 11 Abs. 3).
- (3) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen erfolgen vollständig und nachvollziehbar. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermeiden unangemessen kleinteilige Veröffentlichungen (Qualität vor Quantität). Eigene und fremde Vorarbeiten weisen sie vollständig und korrekt nach. Die mehrmalige Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist nur unter Angabe der Erstveröffentlichung zulässig.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen die einer Veröffentlichung zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien den FAIR-Prinzipienfolgend in entsprechenden Archiven oder Repositorien zugänglich, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 15 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor einer wissenschaftlichen Veröffentlichung ist, wer einen nachvollziehbaren Beitrag zu ihrem Inhalt geleistet hat (Autorschaft). Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor bei der Mitwirkung an:
 1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 3. der Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. der Formulierung des Manuskripts.
- (2) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Autorschaft.
- (3) Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.
- (4) Mehrere Autorinnen und/oder Autoren verständigen sich untereinander, in der Regel spätestens bei der Formulierung des Manuskripts, über die Reihenfolge in der Autorschaft.
- (5) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Manuskripts zu und sind gemeinsam für die Veröffentlichung verantwortlich, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen. Eine erforderliche Zustimmung zu einer Veröffentlichung von Ergebnissen darf nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden.

§ 16 Publikationsorgan

- (1) Das Publikationsorgan ist sorgfältig nach Qualität und Sichtbarkeit in der jeweiligen Fachdisziplin auszuwählen.
- (2) Neue oder unbekannte Publikationsorgane sind auf ihre Seriosität zu prüfen. Für diese Prüfung ist wesentlich, ob das Publikationsorgan den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis folgt. Bei der Prüfung können Hochschuleinrichtungen wie die Hochschulbibliothek unterstützen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen ebenso sorgfältig, für welches Publikationsorgan sie diese Aufgabe übernehmen.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen, die Manuskripte, Förderanträge, die Ausgewiesenheit von Personen oder sonstige wissenschaftlich relevante Tatbestände beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (2) Die beurteilenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind gegenüber der dafür zuständigen Stelle zur unverzüglichen Offenlegung aller Tatsachen und Umstände verpflichtet, die die Besorgnis von Interessenskonflikten und Befangenheiten begründen können.

§ 18 Archivierung

- (1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsergebnisse und die ihnen zugrundeliegenden Primärdaten, Materialien, Instrumente und gegebenenfalls die Forschungssoftware sind nach den Standards der jeweiligen Fachdisziplin inadäquater Weise zu sichern und während eines angemessenen Zeitraums aufzubewahren (in der Regel zehn Jahre).
- (2) Die Aufbewahrungszeiten unterliegen ggf. auch gesetzlichen Anforderungen. Eine kürzere Aufbewahrungszeit bedarf der nachvollziehbaren Begründung. Die Aufbewahrungsfrist beginnt ab der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (3) Die Verantwortung für die Aufbewahrung (z. B. Laborbücher, Gerätekalibration, Analyse von Forschungsdaten, Forschungssoftware) obliegt den jeweiligen Fachbereichen und Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen. Die wissenschaftlich Tätigen haben sicherzustellen, dass die von ihnen generierten Forschungsdaten in geeigneter Form den jeweiligen Fachbereichen bzw. Leitungen der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (5) Eine Löschung von Forschungsdaten erfolgt, falls erforderlich, in Abstimmung mit den verantwortlichen wissenschaftlich Tätigen und den Infrastruktureinrichtungen nach Ablauf der geforderten Aufbewahrungsdauer und unter Berücksichtigung aller rechtlichen sowie ethischen Aspekte. Vertragliche Verpflichtungen gegenüber Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgebern und die Interessen sonstiger Beteiligter (Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, mitwirkenden Forschungseinrichtungen usw.) sind zu berücksichtigen. Die Löschung ist in einem Löschartokoll festzuhalten.

III. Abschnitt Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 19 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die Hochschule geht unverzüglich jedem konkreten Anfangsverdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer aktuellen oder ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nach, soweit der Verdacht Arbeiten oder Leistungen betrifft, die während des Bestehens eines Dienstverhältnisses mit der Hochschule entstanden sind.
- (2) Diese Aufgabe übernimmt die Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung und ggf. im Anschluss die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (siehe §§ 7 und 20 bis 23).
- (3) Die Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (4) Wegen des Verdachts/Hinweises dürfen weder der hinweisgebenden Person noch der von Vorwürfen betroffenen Person (beschuldigte Person) Nachteile für das eigenwissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Die Qualifizierung der hinweisgebenden Person soll nicht verzögert werden und z. B. die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen keine

Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

- (5) Die hinweisgebende Person ist auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern der Verdacht/der Hinweis der Vorwürfe in gutem Glauben erfolgt ist. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Die hinweisgebende Person ist deshalb angehalten, ihren Verdacht anhand der unter § 20 genannten Punkte auf die Erfüllung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Vorfeld der Meldung zu prüfen.

§ 20 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
1. Falschangaben
 - a. durch das Erfinden von Daten,
 - durch das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - b. durch unrichtige Angaben in einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
 - c. durch Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis
 2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

 - a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter und als Betreuerin oder Betreuer von Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ideendiebstahl),
 - c. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d. die Verfälschung des Inhalts,
 - e. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 3. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt)
 4. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird

5. Weitere vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die in dieser Satzung niedergelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
6. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:
 - a. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - b. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - c. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - d. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre

§ 21 Vorprüfungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfasst eine Vorprüfung und im Bedarfsfall eine förmliche Untersuchung. Beide Verfahrensabschnitte müssen den Grundsätzen laut § 19 genügen.
- (2) Personen, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen am Verfahren nicht beteiligt werden. Die Besorgnis der Befangenheit kann insbesondere von dieser Person selbst oder von den Betroffenen sowie den Hinweisgebenden geltend gemacht werden. Im Vorprüfungsverfahren prüft die Ombudsperson die Besorgnisgründe und beauftragt ggf. die Stellvertretung mit der Untersuchung. Im förmlichen Untersuchungsverfahren prüft die Kommission unter Ausschluss des möglicherweise befangenen Kommissionsmitglieds die Besorgnisgründe. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit eine Fachgutachterin oder einen Fachgutachter gemäß § 17 Abs. 2, prüft ebenso die Untersuchungskommission die Besorgnisgründe und zieht ggf. eine andere Fachgutachterin oder einen anderen Fachgutachter heran. Die Entscheidungsgründe sind von der Untersuchungskommission nachvollziehbar zu protokollieren.
- (3) Die einzelnen Verfahrensabschnitte sollen möglichst zeitnah durchgeführt und innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel 10 Wochen) abgeschlossen werden. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren.
- (4) Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (5) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten soll die hinweisgebende Person unverzüglich im Regelfalle die Ombudsperson, bei Befangenheit oder Verhinderung ihre Stellvertretung informieren. Wendet sich die hinweisgebende Person mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung weiter.
- (6) Die Information soll schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen Verdacht begründende Belege aufzunehmen.
- (7) Die hinweisgebende Person soll sich unter Wahrung der Vertraulichkeit namentlich zu erkennen geben und wird nach § 19 geschützt. Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung prüft die Verdachtsmomente auf Plausibilität unter Berücksichtigung ihrer Konkretheit und Relevanz, auf mögliche unlautere Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sie sucht nach Möglichkeiten, den Konflikt zu lösen. Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung das Verfahren ein. Die Einstellung des Verfahrens und deren wesentlichen Gründe sind zu protokollieren.

- (9) Bei hinreichendem Tatverdacht wird der beschuldigten Person im Rahmen der Vorprüfung von der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen ab Bekanntgabe der Stellungnahme. Erhebliche Gründe für eine Fristverlängerung müssen schriftlich dargelegt werden. Die beschuldigte Person ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase der beschuldigten Person nicht offenbart.
- (10) Nach Eingang der Stellungnahme der beschuldigten Person oder nach Verstreichender Frist trifft die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung innerhalb von weiteren zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (11) Im Falle einer Einstellung des Vorprüfungsverfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Wenn die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Einstellung das Recht, Einwände mündlich oder schriftlich der Ombudsperson oder ihrer Stellvertretung vorzutragen, die ihre Entscheidung daraufhin noch einmal prüft. Ist die Frist fruchtlos verstrichen oder haben die Einwände zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.
- (12) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 22 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Sofern ein hinreichender Verdacht für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, leitet die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geführt wird. Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus der Fachdisziplin eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Diese können interne oder externe Personen sein und diese sind dazu verpflichtet, auf etwaige Befangenheiten unverzüglich hinzuweisen. Die Kommission soll in diesem Zusammenhang die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel zur Prüfung des Sachverhaltes beantragen.
- (3) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (4) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die Mitglieder der Kommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der beschuldigten Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die beschuldigte Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für weitere anzuhörende Personen. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet

die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

- (5) Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne ihr ausdrückliches Einverständnis der beschuldigten Person nicht offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht, sich die beschuldigte Person andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Vorwürfe bewusst unrichtig erhoben worden sind. Vor Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person wird sie darüber informiert. Die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie den Verdacht/den Hinweis – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Ist die hinweisgebende Person mit der Bekanntgabe ihres Namens nicht einverstanden, entscheidet die Kommission, ob das Verfahren noch weitergeführt werden kann, insbesondere ob unter dieser Voraussetzung zum Sachverhalt hinreichend ermittelt werden kann.
- (6) Die Kommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss (§ 7 Abs. 16) innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule in einem Bericht mit Empfehlungen zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (7) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der beschuldigten und der hinweisgebenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (8) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben. Gegen die Entscheidung stehen nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

§ 23 Abschluss des Verfahrens, mögliche Maßnahmen und Sanktionen

- (1) Liegt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Bericht zur Entscheidung vor, prüft die Präsidentin oder der Präsident zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards an der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen. Eine Bindung an Empfehlungen des Berichts der Kommission besteht nicht. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, so dass sie in jedem Einzelfall unterschiedlich ausfallen kann.
- (2) In der Hochschule sind die Konsequenzen des Fehlverhaltens zu prüfen, insbesondere auch um ähnliches Fehlverhalten zukünftig auszuschließen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner, Mitautorinnen und Mitautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, Publikationsorgane, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe und Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
- (4) Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit kommen alternativ oder kumulativ als Maßnahmen insbesondere in Betracht:
 1. Arbeitsrechtliche Maßnahmen wie z. B.
 - a. Abmahnung
 - b. außerordentliche Kündigung

- c. ordentliche Kündigung
 - d. Vertragsauflösung
 - e. Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen
2. Zivilrechtliche Maßnahmen wie z. B.
- a. Erteilung eines Hausverbots
 - b. Herausgabeansprüche gegen die oder den Betroffenen
 - c. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
 - d. Rückforderungsansprüche bei Stipendien, Drittmitteln o. Ä.
 - e. Schadensersatzansprüche
3. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, z. B. wegen
- a. Urheberrechtsverletzung
 - b. Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
 - c. Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung)
 - d. Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue)
 - e. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
 - f. Straftat gegen das Leben und Körperverletzung
- (5) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens, in dem wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, berät die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung alle Personen, die in den Fall involviert waren bzw. die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (6) Die Akten des gesamten Verfahrens zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden an der Hochschule in geeigneter Form zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt. Über den Abschluss des Verfahrens ist ein Vermerk zu erstellen.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- (1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Satzung gelten nur für Taten, die begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.
- (2) Die Verfahrensvorschriften des Abschnitts III gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

§ 25 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Brandenburg (RSWiP-FHB)“ (Amtliche Mitteilung Nr. 10/2011 vom 15. April 2011) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 25.10.2024

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident